

HAUSHALTSSATZUNG
der ORTSGEMEINDE MÖRSBACH für das Haushaltsjahr 2021
vom 25.03.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt*	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	507.740,00 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	566.790,00 EUR
	der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	-59.050,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-14.190,00 EUR
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.900,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	134.700,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-96.800,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	110.990,00 EUR

*Beträge ohne interne Leistungsverrechnung

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 EUR
verzinsten Kredite auf	96.800,00 EUR
zusammen auf	96.800,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|---------------------|--------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 400 v. H. |
| 3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden | | |
| a) für den ersten Hund | | 50,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | | 100,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | | 150,00 EUR |
| gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung (§ 5) | | |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | | 500,00 EUR |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | | 1.000,00 EUR |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | | 1.500,00 EUR |

§ 5
Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	1.738.869,65 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	1.683.029,65 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.623.979,65 EUR

Mörsbach, den 25.03.2021

Egon Müller
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der in §2 Haushaltssatzung 2021 auf 96.800 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2, § 94 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 GemO wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Kredite nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen. Eine Einzelgenehmigung wird nicht vorbehalten.

Der Haushaltsplan kann nach telefonischer Terminvereinbarung in der Zeit

von Dienstag, den 06.04.2021 bis Freitag, den 16.04.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00-12.00 Uhr	
Dienstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr	
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-18.30 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr	

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, Zimmer Nr. 117 eingesehen werden.

Hachenburg, den 25.03.2021

Im Auftrag

Dagmar Aschfalk

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mörsbach oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hachenburg, den 25.03.2021

Im Auftrag

Schäfer